

## **Antrag**

**der Abgeordneten Markus Tressel, Nicole Maisch, Ingrid Hönlinger, Cornelia Behm, Ulrike Höfken, Bärbel Höhn, Undine Kurth (Quedlinburg), Friedrich Ostendorff, Hans-Josef Fell, Bettina Herlitzius, Winfried Hermann, Dr. Anton Hofreiter, Sylvia Kotting-Uhl, Oliver Krischer, Ingrid Nestle, Dr. Hermann Ott, Dorothea Steiner, Daniela Wagner, Dr. Valerie Wilms und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

### **Verkehrsträgerübergreifende Schlichtung gesetzlich fixieren**

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Streitbeilegung zwischen Verkehrsunternehmen und Fahrgästen im Rahmen privatrechtlich organisierter Schlichtungseinrichtungen ist ein wichtiger Beitrag zur Rechtsdurchsetzung. Die Bundesregierung hat im Rahmen der Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Bundestagsdrucksache 17/4632) jüngst erklärt, dass sie eine Schlichtung für vorzugswürdig hält.

Zu den schlichtenden Einrichtungen zählt unter anderem die Schlichtungsstelle für den öffentlichen Personenverkehr e. V. (söp). Der satzungsgemäße Zweck der söp umfasst bereits jetzt die Förderung der außergerichtlichen Streitbeilegung zwischen Verkehrsunternehmen und ihren Kunden. Dabei wird nicht zwischen den verschiedenen Verkehrsträgern unterschieden, da der söp sowohl Verbände der Unternehmen des öffentlichen Personenverkehrs auf Straße und Schiene und in der Luft als auch Unternehmen des öffentlichen Personenverkehrs beitreten können. Insofern bestehen keine Zweifel an der Eignung der söp.

Die söp ist in besonderem Maße geeignet, den Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und FDP zu erfüllen. Danach wird „Die Einrichtung einer unabhängigen, übergreifenden Schlichtungsstelle für die Verkehrsträger Bus, Bahn, Flug und Schiff (...) gesetzlich verankert.“

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

einen Gesetzentwurf vorzulegen, der die Teilnahme aller Verkehrsträger an der verkehrsträgerübergreifenden Schlichtung unter dem Dach der söp sicherstellt.

Berlin, den 22. Februar 2011

**Renate Künast, Jürgen Trittin und Fraktion**

## Begründung

Verbraucherinnen und Verbraucher müssen ihre Rechte verkehrsträgerübergreifend durchsetzen können. Neben gesetzlich definierten Fahr- und Fluggastrechten und der Möglichkeit ihrer gerichtlichen Durchsetzung ist die Schlichtung für Verkehrsteilnehmer eine wichtige Ergänzung bei der niedrighwelligen Klärung von streitigen Sachverhalten im Personenverkehr. Sowohl für Unternehmen als auch für die Reisenden hat sich dieses Verfahren der außergerichtlichen Streitbeilegung bewährt. Es erhöht die Servicequalität der teilnehmenden Unternehmen und führt zu mehr Kundenzufriedenheit.

Seit Dezember 2009 gibt es dafür die söp. Die söp ist verkehrsträgerübergreifend konzipiert und bemüht sich durch diverse Angebote an die Verkehrsträger, diesem Anspruch gerecht zu werden. Während nahezu alle Bahnunternehmen und auch vermehrt Nahverkehrsanbieter, wie zum Beispiel die BVG, als Träger der söp die Vorteile dieses Verfahrens anerkennen, weigern sich die Flugunternehmen. Die Verbraucherschutzminister der Länder votierten aufgrund des besonders hohen Beschwerdepotenzials bei Flugreisen bereits am 17. September 2010 – einstimmig – für eine verpflichtende Teilnahme der Fluggesellschaften bei der söp.

Eine unabhängige und verkehrsträgerübergreifende Streitbeilegung in einer einzigen Schlichtungsstelle ist für ein zeitnahes Ergebnis im Sinne der Verbraucherinnen und Verbraucher wichtig. Für eine verkehrsträgerübergreifende Lösung sprechen neben intermodalen Angeboten, wie zum Beispiel rail-and-fly-tickets, vor allem die Neutralität gegenüber den verschiedenen Verkehrsträgern sowie betriebswirtschaftliche Skaleneffekte, die die Kosten für eine Schlichtung so niedrig wie möglich halten. So sind Overheadkosten bei einer zentralen Stelle deutlich geringer, als wenn man verschiedene, sektorspezifische Stellen einrichtet. Zugleich steigen aber Effizienz und Effektivität von Werbemaßnahmen. Das wichtigste Argument sind dabei die Verbraucherinnen und Verbraucher: Sie sollten sofort wissen, an wen sie sich mit Verbraucherbeschwerden richten können – ganz unabhängig davon, welchen Verkehrsträger sie nutzen.